



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# Transportversicherung Verkehrshaftungen

- Frachtführerhaftpflicht
- Lagerhalterhaftpflicht
- Spediteurhaftpflicht
- Transporthilfsmittel und -geräte
- Mitgeführte Sachen

Ausgabe 10.2019

# Inhaltsverzeichnis

## Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A2	Örtlicher Geltungsbereich	5
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	5
A4	Laufzeit des Vertrags	5
A5	Kündigung des Vertrags	5
A6	Prämien	5
A7	Selbstbehalt	5
A8	Versicherung auf erstes Risiko	5
A9	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	5
A10	Informationspflichten	6
A11	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	6
A12	Abtretung von Ansprüchen	6
A13	Fürstentum Liechtenstein	6
A14	Rechtsfragen	6
A15	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	6
A16	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
A17	Sanktionen	7

## Teil B Verkehrshaftungen

B1	Frachtführerhaftpflicht	8
B2	Lagerhalterhaftpflicht	8
B3	Spediteurhaftpflicht	8
B4	Gemeinsame Bestimmungen für Verkehrshaftungen	8

## Teil C Transporthilfsmittel und -geräte

C1	Versicherungsumfang	10
C2	Ausschlüsse	10
C3	Leistungen	10

## Teil D Mitgeführte Sachen

D1	Versicherungsumfang	11
D2	Ausschlüsse	11
D3	Leistungen	11

## Teil E Schadenfall

E1	Selbstbehalt	12
E2	Schadenmeldung und Informationspflichten	12
E3	Schadenbehandlung	12
E4	Wahrung der Rückgriffsrechte	12
E5	Feststellung der Haftpflicht	12
E6	Krisenkommunikation (PR-Kosten)	12

## Teil F Definitionen

F1	Frachtführer	13
F2	Lagerhalter	13
F3	Spediteur	13
F4	Transporthilfsmittel und -geräte	13
F5	Aussperrung, Unruhen, Terrorismus	13
F6	Einbruchdiebstahl	13
F7	Geldwerte	13
F8	Personenschäden	13
F9	Sachschäden	13
F10	Schadenverhütungskosten	13
F11	Vermögensschäden	13
F12	Versicherte	13
F13	Versicherungsjahr	14

## Teil G Datenschutz

Datenschutz	15
-------------	----

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

## Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

## Was ist versichert?

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als

- **Frachtführer:** Verlust oder Beschädigung des Frachtguts sowie Überschreiten der Lieferfrist (B1 AVB),
- **Lagerhalter:** Hinterlegungs- und Lagergeschäfte (B2 AVB),
- **Spediteur:** Sach- und Vermögensschäden (B3 AVB).

Ebenfalls versichert sind:

- **Transporthilfsmittel und -geräte** gegen Verlust und Beschädigung (C AVB),
- **mitgeführte Sachen** gegen Verlust und Beschädigung (D AVB).

## Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem gemäss B4.3 AVB

- vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherungsnehmers oder der mit der Führung oder Begleitung der Transportmittel beauftragten Personen,
- die Folgen bewusst unrichtiger Deklaration,
- Verletzungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen,
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht,
- Politische und soziale Risiken (Krieg, Streik, Terrorismus),
- Risiken aus Kernenergie und Radioaktivität,
- Ansprüche aus Personenschäden,
- Ansprüche aus der Beförderung von Wertpapieren, Edelmetallen, Bargeld, Bijouteriewaren, Uhren und lebenden Tieren.

## Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den der Versicherte im Rahmen seiner Haftpflicht dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss (B4.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss B4.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

## Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.

## Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist, sofort schriftlich melden (A9.1 AVB).
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, unverzüglich mitteilen (E2 AVB).

Der Versicherungsnehmer darf unter anderem keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten (A12 und E3.2 AVB).

Allfällige besondere Pflichten (Obliegenheiten) sind in den Vertragsbedingungen, im Antrag und in der Police aufgeführt.

## Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

## Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden, ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist vier Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

## Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil F erläutert.

## Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in Teil G zu finden.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A

### Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

#### A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

#### A2 Örtlicher Geltungsbereich

Massgebend sind die in der Police aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche. Für mitgeführte Sachen gilt der Versicherungsschutz nur ausserhalb der ständigen Wohnung oder des Geschäftsdomizils des Versicherungsnehmers bzw. dessen Personals.

#### A3 Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Kann der Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die erstmalige Feststellung des Schadens massgebend – unabhängig davon, wer diese Feststellung macht.

#### A4 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

Geht der Versicherungsnehmer Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkursöffnung. Die Konkursverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen nach Konkursöffnung gegen Bezahlung der Prämie verlangen, dass die Police ab dem Datum der Konkursöffnung weitergeführt wird.

#### A5 Kündigung des Vertrags

##### A5.1 Kündigung auf Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.

##### A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt schriftlich gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

#### A6 Prämien

##### A6.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

##### A6.2 Prämienberechnung

Im Antrag oder in der Police ist festgelegt, ob die Prämie eine Pauschalprämie ist oder ob sie jeweils am Ende jedes Versicherungsjahrs aufgrund gemeldeter Angaben wie Umsatz, Frachteinahmen oder Bruttospeditionserträge berechnet wird.

#### A7 Selbstbehalt

Massgebend ist E1.

#### A8 Versicherung auf erstes Risiko

Sämtliche in der Police erwähnten Höchstsummen gelten auf erstes Risiko: Schäden werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme voll vergütet. Die Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze der Entschädigung, einschliesslich Kosten.

#### A9 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

##### A9.1 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft ihre Obliegenheiten (zum Beispiel B4.2) oder Melde- und Informationspflichten (zum Beispiel E2), und würde sich dadurch die von der AXA zu erbringende Leistung erhöhen, entfällt der Versicherungsschutz im Umfang dieser Erhöhung.

##### A9.2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind A10, E2, E3 und E4.

## A10 Informationspflichten

**A10.1 Kommunikation mit der AXA**  
Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

**A10.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr**  
Massgebend ist A11.

**A10.3 Schadenfall**  
Massgebend ist E2.

## A11 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

### A11.1 Änderung erheblicher Tatsachen

**A11.1.1** Der Versicherungsnehmer muss der AXA unaufgefordert alle Umstände mitteilen, welche die Risikobeurteilung möglicherweise beeinflussen. Diese Pflicht besteht auch, wenn diese Umstände der AXA oder ihrem Vertreter bereits bekannt sein könnten.

**A11.1.2** Der Versicherungsnehmer muss der AXA jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und welche die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, unverzüglich schriftlich melden – spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahrs.

**A11.1.3** Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsche oder entstellte Angabe macht den Vertrag ungültig.

**A11.2 Verminderung der Gefahr**  
Vermindert sich die Gefahr, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist.

## A12 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine Ansprüche aus dieser Versicherung abtreten.

## A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

## A14 Rechtsfragen

**A14.1 Zahlungspflicht**

- Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt.
- Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann der Anspruchsberechtigte eine erste Teilzahlung in Höhe des Betrags verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist.

- Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.
- Die Entschädigung ist nicht fällig, solange
  - unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist,
  - die Polizei oder die Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln,
  - ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten läuft.

### A14.2 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die AXA ab. Er muss auf Verlangen der AXA eine Abtretungserklärung unterzeichnen. Die Abtretung gilt, sobald die AXA ihre Leistungspflicht erfüllt hat.

Die AXA kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die AXA. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

### A14.3 Verjährung

Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## A15 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig verursacht wurde.

Die AXA kürzt jedoch ihre Leistungen

- bei Schäden, die mit der Wirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen.
- bei Verletzung der Gefahrengutvorschriften.
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

## A16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### A16.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

### A16.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein sind die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand vor.

### A16.3 Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 6, 14 Abs. 3, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 64 Abs. 1–4 und 72 Abs. 3.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

## **A17 Sanktionen**

---

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

# Teil B

## Verkehrshaftungen

### B1 Frachtführerhaftpflicht

#### B1.1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Frachtführer, die

- nach den Bestimmungen über den Frachtvertrag des Schweizerischen Obligationenrechts oder nach ausländischem Frachtvertragsrecht oder
- nach dem «Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr» (CMR)

Güter auf der Strasse oder im kombinierten Verkehr (Strasse/Schiene/Fähre) befördern.

#### B1.2 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Frachtführer bei Transporten von Frachtgut aller Art, durchgeführt mit Fahrzeugen des Versicherungsnehmers. Sie gilt für

- Verlust oder Beschädigung des Frachtguts,
- Überschreiten der Lieferfrist,
- Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen.

Bei grenzüberschreitenden Transporten kann die Versicherung eines besonderen Interesses an der Lieferung (Art. 26 CMR) – sofern im Frachtbrief festgelegt – von Fall zu Fall vor Risikobeginn und gegen eine Mehrprämie vereinbart werden. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz ist jedoch auf 20 % des ersatzpflichtigen Werts der Güter begrenzt.

Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die unmittelbar mit der Güterbeförderung zusammenhängenden Nebenleistungen wie Zwischenlagerung, Verzollung, Verwiegen, Verpacken, Umpacken, Musterziehen und Nachnahmeerhebung sowie für Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen.

Ebenfalls versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Manipulationen und Verschiebungen von Gütern aller Art, auch wenn diese Tätigkeiten nicht in direktem Zusammenhang mit einem Frachtauftrag stehen.

#### B1.3 Beizug von Dritten

Versichert sind gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die Mitarbeiter anderer Unternehmen oder selbstständige Berufsleute wie Subunternehmer verursacht haben. Dies gilt, wenn der Versicherungsnehmer diese als Hilfspersonen beigezogen hat. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und selbstständigen Berufsleute.

#### B1.4 Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme der Güter durch den Frachtführer und endet mit der Ablieferung an den Empfänger, spätestens aber 30 Tage nach Ankunft des Fahrzeugs.

#### B1.5 Aufenthalte

Für Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen gilt die Versicherung jeweils bis zu 30 Tage.

### B2 Lagerhalterhaftpflicht

#### B2.1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Lagerhalter, deren Tätigkeit in der jeweils aktuellsten Ausgabe der Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen geregelt ist (AB SPEDLOGSWISS Lager). Wurde deren Anwendung nicht vereinbart, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

#### B2.2 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Lagerhalter aus Hinterlegungs- und Lagergeschäften von Gütern aller Art.

### B3 Spediteurhaftpflicht

#### B3.1 Anwendungsbereich

Die Versicherung gilt für Spediteure, deren Tätigkeit in der jeweils aktuellsten Ausgabe der Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen geregelt ist (AB SPEDLOGSWISS). Wurde deren Anwendung nicht vereinbart, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

#### B3.2 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber seinen Auftraggebern für Sach- und Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für die Tätigkeiten des Spediteurs als

- Vermittler für die reine Vermittlertätigkeit,
- Frachtführer bei selbst ausgestellten Transportdokumenten mit Auslieferungsverpflichtung: Versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Verlust und Beschädigung des Frachtguts sowie bei Überschreitung der Lieferfrist aufgrund der vom Frachtführer ausgestellten und von der AXA vorab genehmigten Transportdokumente mit Auslieferungsverpflichtung.
- Erbringer weiterer Dienstleistungen wie Nachnahmeerhebungen, Verwiegen, Zollabfertigungen, Logistikgeschäfte usw. Forderungen aus diesen Dienstleistungen sind bis zu den in der Police aufgeführten Limiten versichert.

Versichert sind ausserdem Zoll- und Verbrauchssteuerforderungen bis zu den in der Police aufgeführten Limiten, die europäische Behörden gegenüber dem Versicherungsnehmer direkt geltend machen.

### B4 Gemeinsame Bestimmungen für Verkehrshaftungen

#### B4.1 Leistungen

Die Versicherungssumme gilt pro Transportmittel (Zugfahrzeug mit oder ohne Anhänger) bzw. pro Schadenergebnis und bildet die Höchstsumme der Entschädigungen einschliesslich Kosten.



---

**B4.2 Versicherte Kosten und Aufwendungen**  
Wenn ein versicherter Schaden eintritt oder unmittelbar droht, übernimmt die AXA die Kosten

- der Intervention durch die Beauftragten der AXA,
- zur Verhütung oder Minderung des Schadens,
- für die Abwehr unberechtigter Ansprüche,
- für die Bergung, Vernichtung oder Beseitigung der beschädigten Güter. Übernimmt eine andere Versicherung die Kosten, leistet die AXA nur subsidiär. Nicht versichert sind Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

Versichert sind zusätzlich die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die verladenen Fahrzeuge entfallen.

Die AXA schiesst auch die Havarie-Grosse-Beiträge vor, die der Versicherungsnehmer für die Ladung der Fahrzeuge leistet, um Verzögerungen in der Fortsetzung des Transports zu vermeiden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Ladung nur auszuliefern, wenn die Havarie-Grosse-Beiträge anteilig gezahlt oder wenn der Auftraggeber oder Empfänger bzw. deren Transportversicherer entsprechende Sicherheiten gestellt hat. Die erhaltenen Zahlungen oder Sicherheiten müssen an die AXA weitergegeben werden. Kommt der Versicherte dieser Obliegenheit nicht nach, entfällt die Leistungspflicht der AXA gemäss A9.1.

---

**B4.3 Ausschlüsse**

**B4.3.1** Nicht versichert sind die Folgen von

- vorsätzlichem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers, der mit der Führung oder Begleitung des Fahrzeugs beauftragten Personen oder der Unterfrachtführer. Die AXA bezahlt jedoch die volle Versicherungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die nach den Umständen gebotene Sorgfalt hat walten lassen, um Schäden durch oben genannte Personen zu verhüten.
- bewussten und absichtlichen Falschdeklarationen,
- bewussten Verstössen gegen Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie gegen Devisen- und Zollvorschriften,
- Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen wie die Besetzung von fremden Gebieten oder Grenzzwischenfälle, Bürgerkrieg, Revolution und Rebellion sowie Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen,
- Explosionen oder sonstige Auswirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen,
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht,
- Streik, Aussperrung und Unruhen,
- Terrorismus,
- Kernenergie und Radioaktivität. Davon ausgenommen sind Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen, zum Beispiel für medizinische Zwecke.

**B4.3.2** Ferner sind nicht versichert:

- Strafen und Bussen aller Art,
- Schäden in Lagern durch Feuer, Elementarereignisse, Wasser oder Einbruchdiebstahl. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Regressansprüche.
- Forderungen aus Lieferfristgarantien, die nicht ausdrücklich mit der AXA vereinbart sind.

**B4.3.3** Personenschäden  
Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden.

**B4.3.4** Verwendung ungeeigneter Fahrzeuge  
Die AXA ist von jeder Leistungspflicht befreit, wenn die Güter mit Wissen des Versicherungsnehmers mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden.

**B4.3.5** Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beförderung oder Einlagerung folgender Güter:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art
- Edelmetalle (unverarbeitet, in Barren oder gemünzt), deren Wert mindestens gleich hoch wie der Wert von Silber ist
- im Umlauf stehende Geldstücke aus Nichtedelmetallen
- Banknoten
- Bijouteriewaren, Uhren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert mit einem Einzelwert von über CHF 50 000
- lebende Tiere

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das Frachtgut oder Lagergut mit einem Sammelbegriff wie «Güter aller Art» bezeichnet wird.

---

**B4.4 Vertraglich übernommene Haftung**

Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber eine über die gesetzliche hinausgehende vertragliche Haftung, muss sie in einer besonderen Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen werden. Dies muss vor Risikobeginn geschehen und zieht eine Erhöhung der Prämie nach sich.

## Teil C

### Transporthilfsmittel und -geräte

#### C1 Versicherungsumfang

---

Mitgeführte, verwendete eigene und fremde Transporthilfsmittel und -geräte, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, sind gegen Verlust und Beschädigung versichert.

#### C2 Ausschlüsse

---

Nicht versichert sind Schäden infolge von Abnutzung oder Verschleiss sowie Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.

#### C3 Leistungen

---

Bei einem Totalschaden vergütet die AXA den Zeitwert, höchstens aber den ursprünglichen Anschaffungspreis. Bei Beschädigung bezahlt die AXA den Teilersatz oder die Reparatur. Die Transporthilfsmittel und -geräte müssen dort repariert werden, wo es zweckmässig und am kostengünstigsten ist. Dabei sind allfällige Transportkosten einzubeziehen.

Ist der Ersatz beschädigter Teile für die AXA günstiger als deren Instandstellung oder sind Teile abhandengekommen, bezahlt die AXA den Wert der zu ersetzenden Teile und die Kosten, um die Teile auszuwechseln. Die Leistung der AXA ist mit dem Zeitwert begrenzt.

## Teil D

### Mitgeführte Sachen

#### D1 Versicherungsumfang

---

Versichert sind persönliche Sachen sowie Geschäftsunterlagen, Berufswerkzeuge und Apparate aller Art, die während Geschäftsfahrten mitgeführt oder auf dem Körper getragen werden. Versichert sind Verlust und Beschädigung.

#### D2 Ausschlüsse

---

Nicht versichert sind

- Sachen, die nachts in einem Fahrzeug zurückgelassen werden,
- Schäden, die nicht auf eine plötzliche äussere Einwirkung zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind zudem Schäden durch

- Liegenlassen, Verlegen oder Verlieren,
- Temperatur- und Witterungseinflüsse,
- Abnutzung.

#### D3 Leistungen

---

Bei einem Totalschaden vergütet die AXA den Wiederanschaffungspreis einer gleichwertigen bzw. gleichartigen, neuen Sache zur Zeit des Schadens.

Die AXA übernimmt die Kosten für die Reparatur beschädigter Sachen.

Bei Diebstahl und Beraubung von Geldwerten bezahlt die AXA maximal die in der Police aufgeführte Höchstsumme. Kommen Identitätsdokumente, Führerausweise und Schlüssel abhanden oder werden sie beschädigt, übernimmt die AXA maximal die Kosten der Ersatzanfertigung.

# Teil E

## Schadenfall

### E1 Selbstbehalt

---

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Dieser wird vom errechneten Schaden abgezogen. Vorbehalten bleibt E6.

### E2 Schadenmeldung und Informationspflichten

---

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen, muss der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich darüber unterrichten. Er ist verpflichtet, die AXA bei der Ermittlung des Sachverhalts und der Ablehnung unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und muss deren Anordnungen befolgen. Ausserdem muss der Versicherungsnehmer unverzüglich handeln, um den Schaden zu begrenzen und die betroffenen Sachen zu schützen und zu retten. Die AXA kann auch selbst eingreifen. Bei einem Verkehrsunfall oder Diebstahl muss der Versicherungsnehmer die Polizei sofort verständigen und eine Tatbestandsaufnahme verlangen. Der Versicherungsnehmer muss die AXA jederzeit und auf eigene Kosten über sämtliche das Schadenereignis betreffende Fakten informieren und vorhandenes Material übergeben. Damit gemeint sind Schriftstücke, Daten, Unterlagen (Fakturen, Frachtpapiere, Polizeirapporte, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.), Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. Zudem muss der Versicherungsnehmer der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

### E3 Schadenbehandlung

---

#### E3.1 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen. Sie kann die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherungsnehmers und in Absprache mit demselben direkt führen. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die AXA ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes zu entrichten. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer der AXA den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt zurückerstatten. Die AXA ist nicht verpflichtet, beschädigte Güter zu übernehmen.

Wird mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt und beschreitet er den Prozessweg, bestellt die AXA einen Anwalt und führt den Prozess.

Allfällige dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen gehen an die AXA im Umfang deren Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten.

#### E3.2 Pflichten des Versicherten

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit dem Geschädigten führen, keine Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen, keine Entschädigungen leisten und keine Ansprüche aus der Versicherung abtreten.

Zudem muss der Versicherte die AXA bei der Schadenbehandlung unterstützen, namentlich bei der Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie bei der Abwehr von Ansprüchen.

### E4 Wahrung der Rückgriffsrechte

---

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, müssen sichergestellt werden.

### E5 Feststellung der Haftpflicht

---

Ist unklar, ob der Versicherungsnehmer für einen Schaden haftbar ist, kann die AXA verlangen, dass der Fall auf ihre Kosten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller gerichtlich entschieden wird. Die AXA kann Massnahmen anordnen, um einen Schaden festzustellen, zu reduzieren oder zu verhindern oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen. Dies bedeutet nicht, dass sie den Schaden anerkennt.

### E6 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

---

Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers bis maximal CHF 50 000 pro Ereignis. Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

# Teil F

## Definitionen

### F1 Frachtführer

---

Frachtführer ist, wer gegen Bezahlung gewerbsmässig Güter transportiert.

### F2 Lagerhalter

---

Lagerhalter ist, wer gegen Bezahlung gewerbsmässig Güter aufbewahrt.

### F3 Spediteur

---

Spediteur ist, wer gegen Bezahlung gewerbsmässig Güter versendet oder weitersendet.

### F4 Transporthilfsmittel und -geräte

---

Als Transporthilfsmittel gelten

- Paletten
- Gitterboxen
- Kisten
- Lagerkästen
- Zurrgurten, Zurrketten etc.

Als Transportgeräte gelten

- Hubwagen aller Art
- Handstapler
- Plattformwagen
- Scherenhubtischwagen

### F5 Aussperrung, Unruhen, Terrorismus

---

- Als Aussperrung gilt die vorübergehende Freistellung von Arbeitnehmenden von der Arbeitspflicht durch einen Arbeitgeber in einem Arbeitskampf ohne Fortzahlung des Arbeitslohnes.
- Als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden, und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.
- Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

### F6 Einbruchdiebstahl

---

Als Einbruchdiebstahl gelten Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder aufgrund der Umstände schlüssig nachgewiesen werden können. Ebenfalls dazu zählen Diebstähle durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen, oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen. Ba-

racken und Container sind Gebäuden gleichgestellt. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder mit Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

### F7 Geldwerte

---

Dazu zählen Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw., Schecks und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

### F8 Personenschäden

---

Als Personenschaden gelten Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle.

### F9 Sachschäden

---

Als Sachschaden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust beweglicher und unbeweglicher Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Tötung, Verletzung und andere Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust gelten als Sachschäden. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

### F10 Schadenverhütungskosten

---

Damit sind Kosten gemeint, die durch Schadenverhütungsmassnahmen entstehen. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

### F11 Vermögensschäden

---

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden oder auf einen Personenschaden zurückzuführen sind.

### F12 Versicherte

---

#### F12.1 Versicherungsnehmer

Ein Versicherungsnehmer ist eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist. Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft gesamthaft Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter

bzw. Angehörigen der Gemeinschaft gesamthaft dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» – zum Beispiel Tochtergesellschaften.

---

**F12.2 Vertreter des Versicherungsnehmers**

Die Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betrauten Personen

---

**F12.3 Arbeitnehmer und Hilfspersonen**

Gemeint sind die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das versicherte Unternehmen. Personen gemäss B1.3 fallen nicht in diese Kategorie.

## **F13 Versicherungsjahr**

---

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.

## Teil G

### Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Versicherten über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (zum Beispiel zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Amtsstellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig muss der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verwiesen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten:

1. Stammdaten
2. Vertragsgrunddaten
3. Schadenübersicht
4. Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.



## Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

**[www.axa.ch/schadenmeldung](http://www.axa.ch/schadenmeldung)**

AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

[www.axa.ch](http://www.axa.ch)  
[www.myaxa.ch](http://www.myaxa.ch) (Kundenportal)